

Erklärung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen an der Schule Schloss Salem (CPP¹)

1. Pädagogischer Rahmen

Die Schule Schloss Salem sieht sich seit ihrer Gründung im Jahre 1920 der pädagogischen Leitidee verpflichtet, junge Menschen zur Verantwortung zu erziehen. Der Schutz und die Förderung des Wohls jedes Einzelnen bilden die Grundlage zur Verwirklichung dieser Erziehungs Idee.

Die Schulleitung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (im folgenden "Mitarbeiter") der Schule Schloss Salem übernehmen die Fürsorgepflicht gegenüber den in Salem befindlichen Kindern und Jugendlichen (im folgenden "Schüler"). Diese sind Schutzbefohlene der Schule Schloss Salem. Die Schule Schloss Salem achtet und schützt dementsprechend das Recht der Schüler auf ihre eigene Würde, auf persönliche Unversehrtheit und auf Diskretion in ihren persönlichen Belangen. Kinderrechte, die sich insbesondere aus dem Grundgesetz, dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Sozialgesetzbuch und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, sind Grundlage unseres Handelns.

2. Aufgaben der Schulleitung

2.1 Die Schulleitung stellt sicher,

- 2.1.1 dass seitens der verantwortlichen Mitarbeiter alle notwendigen Schritte unternommen werden, um die Selbstachtung und das Selbstvertrauen jedes Einzelnen aufzubauen und zu wahren.
- 2.1.2 dass jedes Mitglied der Schulgemeinschaft (d.h. Schüler und Mitarbeiter), das selbst in Schwierigkeiten ist oder das wahrnimmt, wenn andere Hilfe brauchen, sich an Mitarbeiter und andere zuständige Personen der Schulgemeinschaft wenden kann.
- 2.1.3 dass Eltern von Schülern, die Opfer von Misshandlung wurden, zeitnah, umfassend und sachlich zutreffend informiert werden und dass diese Information stets von einem Mitglied der erweiterten Schulleitung (Leitungsgremium) gegeben wird; im Falle eines sexuellen Missbrauchs ergeht gleichzeitig im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft durch die Geschäftsführung.
- 2.1.4 dass im Rahmen der Zielsetzung, die der Schule anvertrauten Schüler zu schützen, ggf. auch professionelle Hilfe von außen in Anspruch genommen wird.

2.2 Die Schulleitung verpflichtet sich zu Folgendem:

- 2.2.1 Schule und Internat sind ein zu schützender Raum, der im Rahmen der gegebenen baulichen und personellen Möglichkeiten abgesichert wird. Die Schule kooperiert in Sicherheitsfragen (z.B. Brandschutz) mit den zuständigen Behörden und stimmt mit diesen die internen Alarmpläne ab. An allen Schulstandorten existieren Krisenteams. Des Weiteren existiert eine externe Meldestelle (Notfalltelefon).

Die Schulleitung stellt eine verantwortungsvolle Betreuung sicher und fördert den respektvollen Umgang zwischen den Mitgliedern der Schulgemeinschaft.

- 2.2.2 Die in Salem angestellten Mitarbeiter werden sorgfältig ausgewählt und so fortgebildet, dass sie die Anforderungen des Kinder- und Jugendschutzes pädagogisch umsetzen und auf Verletzungen desselben angemessen reagieren können. Voraussetzung für die Aufnahme eines Vertragsverhältnisses mit einem Bewerber ist die Einsichtnahme und positive Beurteilung des erweiterten Führungszeugnisses.

¹ Child Protection Policy

- 2.2.3 Die Mitarbeiter werden für das Thema „Misshandlung und Missbrauch“ sensibilisiert und konkret informiert über die typischen Merkmale der Misshandlung von Schülern.

Nicht nur das lehrende, sondern auch das nicht lehrende Personal sowie die Honorarkräfte und die in Salem befristet angestellten Assistenten, Referendare und Praktikanten werden durch die Personalleitungen über die Grundsätze dieser CPP informiert.

- 2.2.4 Auf die Einhaltung der Rechte der Schüler wird jederzeit geachtet und die Maßnahmen und Strategien werden den neuesten Gegebenheiten und Erkenntnissen angepasst. Als Leitlinie gilt auch die „Handreichung des Kultusministeriums des Landes Baden-Württemberg zur Prävention und Intervention von sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen an Schulen“ in der Fassung von September 2010.

3. Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter

- 3.1 Alle in Salem Tätigen, haben eine Verantwortung für den Schutz und das Wohlergehen unserer Schüler. Sie sind verpflichtet, Missachtungen und Verletzungen der Rechte der Schüler - dies gilt insbesondere auch für das Verhalten von Schülern untereinander - den zuständigen Stellen (siehe 3.2.) zu melden, andererseits ist die Diskretion gegenüber Dritten unbedingt zu wahren. Nicht nur das lehrende, sondern auch das nicht lehrende Personal sowie die Honorarkräfte und die in Salem befristet angestellten Assistenten, Referendare und Praktikanten verpflichten sich, nach dieser Erklärung zu handeln.

- 3.2 Die Geschäftsführung und die jeweils zuständige Internatsleitung sind über jeden einzelnen Fall zu informieren, der eine Missachtung der Rechte eines Schülers in ihrem Zuständigkeitsbereich betrifft. Sie behandeln diese Meldung absolut vertraulich und entscheiden nach Beratung über die Einbeziehung weiterer Personen.

Sie prüfen ebenso die Einbeziehung der zuständigen Schulärzte, der Seelsorger sowie eine externe psychologische Betreuung und leiten dies ggf. in die Wege.

- 3.3 Alle in Salem tätigen Mitarbeiter begegnen Schülern grundsätzlich zugewandt, sie fördern deren schulische und persönliche Entwicklung, sie sind bei Problemen ansprechbar und bieten ihre Unterstützung an. Dabei wahren sie stets von sich aus eine professionelle Distanz und respektieren die Intimsphäre der Schüler. Die Mentoren der Mittel- und Unterstufe, die Haustutoren der Kollegstufe sowie die in den Internatsdienst eingebundenen Mitarbeiter stehen tätigkeitsbedingt in einem besonderen Nahverhältnis zu den ihnen anvertrauten Schülern.

Die Mitarbeiter vermeiden Situationen oder Verhaltensweisen, die ihr Handeln in ein falsches Licht rücken könnten.

Die Anwendung physischer oder verbaler Gewalt ist weder erlaubt noch zu rechtfertigen. Dies gilt u.a. auch für Witze, Anspielungen und Bemerkungen, die diskriminieren oder die Intimsphäre tangieren.

4. Verantwortlichkeiten der Schüler

- 4.1. Alle Salemer Schüler haben eine Verantwortung für den Schutz und das Wohlergehen ihrer Mitschüler. Sie sind verpflichtet, ihre Mitschüler aufzufordern Missachtungen und Verletzungen der Rechte anderer Mitschüler zu unterlassen. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Vorfälle zu melden.

- 4.2 Die Anwendung physischer oder verbaler Gewalt ist verboten. Dies gilt u.a. auch für Witze, Anspielungen und Bemerkungen, die diskriminieren oder die Intimsphäre tangieren.

- 4.3. Gewalt gegen Mitschüler kann nach vorheriger Einzelfallprüfung zum Ausschluss aus Schule und Internat führen.

- 4.4. Schüler, die Gewalt wahrnehmen oder selbst betroffen sind, werden zu Beginn eines jeden Schuljahres belehrt, sich ggf. an Mitarbeiter der Schule oder an die externe Meldestelle unter der Telefonnummer 07551 94 99 794, 0152 53 56 54 88 oder 0176 312 08361 zu wenden.

5. Feststellung von Misshandlungen und Vorgehen bei Verdacht auf Misshandlungen

5.1. Wie definieren wir den Tatbestand der „Misshandlung eines Schülers“?

5.1.1 Vernachlässigung:

Missachtung von Bedürfnissen oder Versäumnis von angemessener Betreuung.

5.1.2 Psychische Verletzung:

Zurückweisung eines Schülers, Verwehren von Anerkennung und absichtliche Kränkung durch Beschimpfung und Verunglimpfung.

5.1.3 Physische Verletzung:

Einsatz von physischer Gewalt durch einen Mitschüler oder einen Erwachsenen.

5.1.4 Sexueller Missbrauch:

Neben den im Strafgesetzbuch genannten Strafbestimmungen das Vornehmen oder der Versuch sexueller Handlungen an einem Schüler durch einen Mitarbeiter, unabhängig davon, ob der Schüler minderjährig oder volljährig ist.

Neben den im Strafgesetzbuch genannten Strafbestimmungen sexuellen Aktivitäten zwischen Schülern, die eine/einer der Beteiligten nicht versteht und/oder nicht einwilligt und/oder die emotional und/oder körperlich schädigen.

In den obigen Definitionen sind Handlungen, die die Intimsphäre des Anderen verletzen und unangemessenes Berühren ausdrücklich eingeschlossen.

5.1.5 Medialer Missbrauch

Verletzungen der Persönlichkeitsrechte von Mitarbeitern und Schülern (Recht der informationellen Selbstbestimmung) durch missbräuchliche Anwendung digitaler und sonstiger Medien.

5.2. Wie können Misshandlungen erkannt werden?

Auch wenn Misshandlungen eines Schülers in unserer Obhut nicht notwendigerweise und zweifelsfrei am Aussehen und Verhalten des Betroffenen ablesbar sind, gibt es drei Wege, die Hinweise dafür liefern können:

5.2.1 unsere eigenen Beobachtungen von Zeichen oder Hinweisen auf Misshandlungen, z. B.:

- unübliche Verhaltensweisen,
- unerklärliche Verletzungen,
- starker emotionaler Rückzug – z. B. durch Vertrauensmangel Erwachsenen gegenüber,
- Essstörungen,
- Wachstumsstörungen oder auffällige Gewichtsveränderungen,
- übergroße Schüchternheit und Nervosität,
- Überforderung, Stimmungsschwankungen und Aggressivität,
- schlechtere Schulnoten und Leistungsabfall,
- Müdigkeit;

5.2.2 die Meldung durch eine andere Person, beispielsweise durch nahe Mitschüler oder Eltern;

5.2.3 die Mitteilung des Schülers, dass er/sie misshandelt bzw. missbraucht worden ist.

5.3. Vorgehensweise bei Verdacht auf Misshandlungen:

5.3.1 Wenn ein Mitarbeiter in der Schule

- den Verdacht hat, dass Misshandlung stattfindet,
- Misshandlung feststellt,
- besorgt ist, dass Abläufe in der Schule oder das Verhalten von anderen einen Schüler in das Risiko von Misshandlung bringen könnte,
- einen Vorfall, eine Beschwerde oder eine Verdächtigung vorzubringen hat,

muss er

- alle wichtigen Informationen auf das angehängte Formblatt (siehe Anlage) eintragen,
- jeden Versuch unterlassen, den Vorfall selbst zu regeln,
- den Vorfall streng vertraulich behandeln und unverzüglich an die Geschäftsführung oder die zuständige Internatsleitung melden.

5.3.2. Wenn ein Mitarbeiter in der Schule von einem Betroffenen angesprochen wird, hat er

- unmittelbar alle anderen Tätigkeiten ruhen zu lassen und zuzuhören,
- das Stellen von Suggestivfragen zu unterlassen,
- nach Möglichkeit offene Fragen zum Hergang zu stellen,
- keine Zusicherung auf Vertraulichkeit zu geben aber zu garantieren, dass nur solche Personen davon erfahren, die es wissen müssen;

im Anschluss an das Gespräch

- alle wichtigen Informationen auf das angehängte Formblatt (siehe Anlage) einzutragen,
- jeden Versuch zu unterlassen, den Vorfall selbst zu regeln,
- den Vorfall streng vertraulich zu behandeln und unverzüglich an die Geschäftsführung oder die zuständige Internatsleitung zu melden.

Salem, den 20. Januar 2013

Geschäftsführung der Schule Schloss Salem

Anlage: Formblatt

Erklärungsformblatt zum Schutz der Kinder und Jugendlichen

PERSÖNLICH | VERTRAULICH

Meldung durch:	
Datum:	
Betroffene/r Schüler/in:	
Ort des Geschehens:	
Weitere beteiligte bzw. betroffene Personen:	
Beschreibung des Vorfalls:	
Zeugen:	
Datum u. Unterschrift:	

- Bitte füllen Sie dieses Formular so schnell wie möglich nach dem Vorfall aus.
- Berichten Sie nur über Tatsachen, die Sie selbst wahrgenommen haben, also nicht über Wahrnehmungen Dritter.
- Nach der Meldung des Vorfalles ist Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren.